

# **Hinweise und Erläuterungen zur Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises**

1. Es ist sicherzustellen, dass der tatsächliche zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten (Auszubildenden, Ausbildungsstätte und gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden) in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) erkennbar wird.
2. Ein Ausbildungsplan ist zugrunde zu legen (§ 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.)
3. Der Ausbildungsplan ist auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes zu erstellen.
4. Der/die Auszubildende soll den schriftlichen Ausbildungsnachweis nach beiliegendem Muster führen.
5. Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll von dem /der Auszubildenden mindestens monatlich geführt werden. Der/die Auszubildende soll den Ausbildungsnachweis regelmäßig prüfen und abzeichnen.
6. Die Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz).

## **Wichtiger Hinweis!**

Es ist nicht ausreichend, bei wiederkehrenden Arbeitsvorgängen auf bereits gefertigte Berichte zu verweisen.

In diesen Fällen sind die zusätzlich erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen dieses Arbeitsgebietes zu dokumentieren.